



Klimaschutzleitstelle	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Winkelmann, Tobias Datum: 22.11.2017	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2017/362</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur und Elektro-Mobilitätsangeboten  
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 21.11.2017)

## **Produkt/e:**

561-100 Klimaschutz

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
Ö	13.11.2017	Ausschuss für Erneuerbare Energien, Raumordnung und Klimafolgenanpassung
N	04.12.2017	Kreisausschuss

## **Anlage/n:**

Richtlinie Förderung zur Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur und Elektro-Mobilitätsangeboten (Stand 21.11.2017)

## **Beschlussvorschlag:**

Der Richtlinie zur Beantragung der Förderung für die Einrichtung von Ladeinfrastruktur und Elektro-Mobilitätsangeboten wird zugestimmt.

## **Aktualisierter Beschlussvorschlag vom 21.11.2017:**

Der aktualisierten Richtlinie zur Beantragung der Förderung für die Einrichtung von Ladeinfrastruktur wird zugestimmt.

## **Sachlage:**

Der Landkreis Lüneburg hat für 2017 erstmals im Haushaltsplanentwurf für das Produkt Förderung E-Tankstellen u. Verkehrsinfrastruktur– einen Ansatz in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Um das Bemühen des Landkreises, auch im Mobilitätsbereich die Energiewende zu realisieren, zu befördern, werden die Kommunen im Landkreis bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur und Elektro-Mobilitätsangeboten unterstützt.

Die Mittel stehen bereit im Investitionsplan für 2017, Sparte Klimaschutz. Insgesamt sind dafür 100.000,00 € reserviert.

Erste Anfragen liegen der Klimaschutzleitstelle bereits vor. Zur Beantragung der Fördermittel wurde seitens der Verwaltung eine Richtlinie aufgestellt. In der Richtlinie wird geregelt, welche Vorhaben und Konzepte förderfähig sind und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Wenn auch weitere Kommunen Anträge stellen – und hiervon geht die Verwaltung aus – werden zunehmend vergleichbare Daten und Rahmenbedingungen vorliegen, aus denen künftig weitere Kriterien zur finanziellen Förderung derartiger Initiativen abgeleitet werden können.

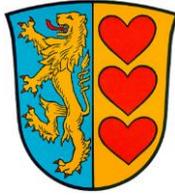
**Aktualisierte Sachlage vom 21.11.2017:**

Der Landkreis Lüneburg hat für 2017 erstmals im Haushaltsplanentwurf für das Produkt Förderung E-Tankstellen u. Verkehrsinfrastruktur– einen Ansatz in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Um das Bemühen des Landkreises, auch im Mobilitätsbereich die Energiewende zu realisieren, zu befördern, werden die Kommunen im Landkreis bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur unterstützt. Die Mittel stehen bereit im Investitionsplan für 2017, Sparte Klimaschutz. Insgesamt sind dafür 100.000,00 € reserviert.

Erste Anfragen liegen der Klimaschutzleitstelle bereits vor. In der aktualisierten Richtlinie des Landkreises wird geregelt, welche Vorhaben förderfähig sind und welche weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Erstellt werden soll in 2018 ein Kommunales Elektromobilitätskonzept für Hansestadt und Landkreis Lüneburg. Untersucht wird hierbei insbesondere, an welchen Standorten und Infrastrukturen eine Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen sinnvoll ist. Wenn dieses vorliegt und weitere Kommunen Ladeinfrastruktur erstellt haben, werden zunehmend vergleichbare Daten und Rahmenbedingungen vorliegen, aus denen künftig Kriterien zur finanziellen Förderung von Ladeinfrastruktur und auch Elektromobilitätsangeboten abgeleitet werden können.



# RICHTLINIE

## des Landkreises Lüneburg zur Unterstützung der Kommunen bei der Einrichtung von Ladeinfrastruktur

Der Landkreis Lüneburg unterstützt auf der Grundlage dieser Richtlinie die kreisangehörigen Kommunen finanziell bei der Schaffung von Ladeinfrastruktur.

### I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Kommunen im Landkreis Lüneburg, wobei je Stadt/ Samtgemeinde/ Einheitsgemeinde ein Förderantrag im Jahr möglich ist. Die Samtgemeinde bündelt hierzu die Förderanträge ihrer Mitgliedskommunen.

### II. Förderziele

Gefördert werden können die Einrichtung und der Betrieb von Ladeinfrastruktur.

Förderfähig ist Ladeinfrastruktur (LIS),

- a) die Ladeoptionen aus erneuerbaren Energien anbieten,
- b) die öffentlich zugänglich ist,
- c) die mindestens zwei Ladepunkte vorhält,
- d) deren Standorte gut verkehrlich verknüpft sind z.B.
  - Rathäuser, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten
  - Parkbereiche mit hoher Fluktuation
  - B&R, P&R, Bushaltestellen, SPNV-Haltepunkteoder dem Elektromobilitätskonzept des Landkreises Lüneburg entsprechen,
- e) für die die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

### III. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind

- a) anfallende Sachausgaben z.B. für Beschaffungen, Netzanschluss, Montage, Werklohn, Erwerb von Rechten, Software,
- b) Planungskosten.

## ENTWURF

Nicht zuwendungsfähig ist LIS, die nicht den Vorgaben der Ladesäulenverordnung des Bundes entspricht. Sicherzustellen sind insbesondere die technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Ladepunkte an eine Ladeplattform bzw. Roamingplattform um einen diskriminierungsfreien Zugang auch für ortsfremde Nutzer sicherzustellen.

### IV. Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis zu 15.000 € je Investitionsantrag. Sie ist begrenzt auf 70 % des Aufwandes des Antragstellers. Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln sowie Zuschüssen privatwirtschaftlicher Akteure ist möglich. Der Anteil von 70 % berechnet sich in diesem Fall auf den beim Antragsteller verbleibenden Eigenanteil.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in jedem Kalenderjahr beschieden.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können.

### V. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist bei der Klimaschutzleitstelle für Hansestadt und Landkreis Lüneburg zu stellen. Dabei sind die Angaben in der Vorlage zur Vorhabenbeschreibung vollständig auszufüllen. Als Antrag ist ein Schreiben der beantragenden Kommune ausreichend, dem die Vorhabenbeschreibung beiliegt. Weiterer Bestandteil des Förderantrages ist ein Kostenvoranschlag eines fachkundigen Dritten für die Investitionskosten der LIS oder eine Schätzung der Ausgaben für die Einrichtung und den Unterhalt des Angebots. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt und rückt in der Rangfolge nach hinten, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind alle Unterlagen beizufügen, die Einnahmen und Ausgaben belegen.

Nach Konzepterstellung ist vom Antragssteller der Klimaschutzleitstelle die LIS mitzuteilen, um eine Dokumentation im Energieportal des Landkreis (unter [www.landkreis-lueneburg.de/energieportal](http://www.landkreis-lueneburg.de/energieportal)) zu erreichen.

### VI. Hinweis auf weitere Förderung von Ladeinfrastruktur

Für die Förderung von LIS stehen unterschiedliche Fördermittel zur Verfügung. Die Förderungen sind kombinierbar, es bestehen aber unterschiedliche Antragsfristen, -bindungen und -voraussetzungen. Die Beratung hierzu sollte bei der Klimaschutzleitstelle in Anspruch genommen werden.

## ENTWURF

### Beantragung einer Förderung für die Einrichtung von Ladeinfrastruktur und Elektro-Mobilitätsangeboten Vorhabenbeschreibung

Antragsteller:

1. Titel des Vorhabens
2. Angaben zum Antragsteller (Informationen zur Kommune (Größe, Einwohnerzahl) und ggf. Angaben zum Zusammenschluss von Kommunen)
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage
4. Geplanter Investitions- bzw. Umsatzumfang (Kostenvoranschlag als Anhang)
5. Beschreibung der Arbeitsschritte zur Auslastung der LIS bzw. des Mobilitätsangebots